

So war also die philosophische Facultät einmal die ideelle gemeinsame Grundlage, die die höhern Facultäten mit umfasste und zugleich eine Specialität neben jenen, und jene ausschliessend. Diese scheinbare Zwiespältigkeit ist die Veranlassung zu vielfachen irrigen Darstellungen geworden.

Genau genommen ist der Verlauf dieser: die philosophische Facultät schafft die Universitas; daher mussten auch im Anfange alle Universitätsmitglieder, um dies zu werden, noch einmal durch die philosophische Facultät hindurchgegangen sein; pedantisch ist das freilich damals nicht durchgeführt. Diese Universitas zerfällt in 4 Nationen. Nun erst können innerhalb derselben einzelne Persönlichkeiten sich zu höheren Facultäten vereinen, womit sie aus der philosophischen Facultät ausscheiden und diese daher fortan als eine Specialität zurücklassen, zum Complex der Nationen aber verbleiben, ohne (wie das in Paris der Fall war) von ihren Rechten einzubüssen.

Ich glaube die ursprüngliche Organisation der Universität hinreichend entwickelt zu haben, um es deutlich erscheinen zu lassen, wie sie nicht nur alle früheren Universitätsbildungen an ideeller Einheit übertrifft, sondern in der That ein kunstvoll gegliedertes Ganze ist, in welchem die Auffassungen und Ideen des Mittelalters einen sinnigen Ausdruck gefunden haben.

Zu dieser Eigenthümlichkeit der ursprünglichen Organisation tritt als ein zweites unser Interesse in Anspruch nehmendes Moment das eigenthümliche Gepräge hinzu, welches das auf dieser Basis sich entwickelnde Verfassungsleben der Universität an sich trägt. Von einem solchen kann man in Leipzig wirklich sprechen, während bei den meisten andern Universitäten der Ausdruck wenig zutreffend sein würde. Einmal war Leipzigs Universität von beträchtlichem Umfange; gleich bei der Gründung bestand das Lehrpersonal aus 46 Männern, ungerechnet die Baccalaureen; in der Artistenfacultät musste später, um Ueberfüllung und Verwirrung zu verhindern, die Zahl der zum concilium gehörenden auf 16 herabgesetzt werden, über diese hinaus lag noch eine ganze Reihe von *actu regentes*, dann alle *non regentes* und die *baccalarei*. Bei so grosser Anzahl verschiedener Individualitäten, bei so voller Besetzung

*denn von ambegynne dysser loblichen vniuersitet bys her alzeit gehaltin, Szo einer licenciam genommen, yst her eyner hoer facultet Incorporert vnnd also facultati artium nicht mehr underthan.*